

Stadt Uetersen

48. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 110 „Hus Sünnshien und Umgebung“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Stand: 10.02.2023

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Tina Hartz

M.Sc. Lisa-Marie Schwuchow

Dr. rer. nat. Wiebke Hanke

M.Sc. Lena Brinkmann



ELBBERG Kruse, Rsthje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-60 mail@elbberg.de www.elbberg.de

Inhalt

Die Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 18.07.2022 mit Frist bis zum 26.08.2022 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung hat von 18.07.2022 bis 26.08.2022 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	4
1.1	Kreis Pinneberg – FD Umwelt, zum Bebauungsplan, 24.08.2022.....	4
1.2	Kreis Pinneberg – FD Umwelt, zur FNP Änderung, 24.08.2022	10
1.3	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 01.08.2022	14
1.4	Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein, 16.07.2022	15
1.5	BUND SH, 19.08.2022	15
1.6	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, 26.08.2022	20
1.7	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 11.08.2021	20
1.8	Abwasserentsorgung Uetersen GmbH, 18.07.2022	21
1.9	Handwerkskammer Lübeck, 18.08.2022	22

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, 18.07.2022
- Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau, 20.07.2022
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 20.07.2022
- Amt Geest und Marsch Südholstein, Fachbereich Bauen und Liegenschaften (Gemeinden Appen, Groß Nordende, Heidgraben, Moorrege und Neuendeich), 21.07.2022
- Stadt Tornesch, Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, 26.07.2022
- Deutsche Telekom Technik GmbH, 28.07.2022
- Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, 02.08.2022
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde, 15.08.2022
- Hamburg Wasser, Infrastrukturkoordination und Erschließungen, 16.08.2022
- AZV Südholstein, Geschäftsbereich Planung & Bau, 22.08.2022
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Elmshorn, 24.08.2022

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme eingereicht:

- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr- Niederlassung Itzehoe
- Landesamt für Denkmalpflege S-H
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abt. 2 Landwirtschaft
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abt. 5 Naturschutz und Forst
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation
- NABU Schleswig-Holstein
- Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Uetersen
- Stadtwerke Uetersen
- Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau
- Holsteiner Wasser GmbH, Wasserwerk Haseldorfer Marsch
- GAB- Gesellschaft für Abfallentsorgung und Abfallbehandlung GmbH
- Stadt Uetersen, Jugendbeirat
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Kreisbauernverband Pinneberg
- Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Pinneberg
- Wirtschaftsförderungs-, Entwicklungs- u. Planungsgesellschaft d. Kreise Pinneberg und Segeberg mbH

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Pinneberg – FD Umwelt, zum Bebauungsplan, 24.08.2022

Seit dem Scoping sind der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen bekannt geworden, die ein bodenschutzrechtliches Untersuchungsbedürfnis in Hinblick auf eine Gefahrerforschung durch die Stadt Uetersen erfordern.

Kenntnisnahme.

Nach den Aussagen der Begründung sollen keine zusätzlichen Versiegelungen für Stellplätze, Wege usw. erfolgen. Wenn doch, so sollen diese dann mit „waserdurchlässigen Oberflächen“ befestigt werden.

Kenntnisnahme.

Die natürlichen Bodenfunktionen werden auch durch „wasserdurchlässige Oberflächen“ erheblich beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wurden in die Bilanzierung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs einbezogen (siehe Umweltbericht, Kapitel 6). Die Kompensation erfolgt auf dem Ökokonto Nr. 072-02 „Elmshorn 2“.

Eine planerische Lösung zum Schutz des Waldbodens vor der Befahrung wurde nicht in Betracht gezogen. Die Auswirkungen der „Abstimmung mit dem Reifen“ auf die natürlichen Bodenfunktionen ist somit unvermeidlich.

Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:

Der B-Plan 110 kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde / Oberflächengewässer plangemäß verwirklicht werden.

Kenntnisnahme.

Untere Wasserbehörde – Wasserschutzgebiete:

Es ergeben sich keine Anmerkungen.

Kenntnisnahme.

Untere Wasserbehörde/Grundwasser:

Der Bebauungsplan Nr. 110 der Stadt Uetersen kann aus der Sicht unteren Wasserbehörde/Grundwasser plangemäß verwirklicht werden.

Kenntnisnahme.

Untere Naturschutzbehörde:

Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen Bedenken.

Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist unzureichend, da er hinsichtlich möglicher Fledermausquartiere keine abschließenden Aussagen trifft. Es muss bereits im B-Plan Verfahren geklärt werden, ob es zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kommt. Hierzu sind dann konkrete Aussagen zu treffen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Artenschutzbericht wird hinsichtlich abschließenden Aussagen möglicher Fledermausquartiere angepasst.</p>
<p>Die Aussage, dass eine Nutzung der vorhandenen Gebäude als Winterquartier ausgeschlossen werden kann, da diese nicht ungenutzt und verfallen sind, kann fachlich nicht nachvollzogen werden. Fledermausquartiere (sowohl Winter- als auch Sommerquartiere) finden sich häufig in intakten Gebäuden.</p> <p>Die Aussage, dass die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht verbotsrelevant ist, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt, ist nur dann zutreffend, wenn in der Umgebung in ausreichenden Umfang und in entsprechender Güte geeignete Ersatzhabitate vorhanden sind, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie von der lokalen Population angenommen werden.</p> <p>Hierzu finden sich im Umweltbericht keine Hinweise.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Der Artenschutzbericht wird angepasst. Die Aussage zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird überarbeitet.</p>
<p>Es muss bereits im B-Plan Verfahren geklärt werden, ob es zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kommt. Hierzu sind dann konkrete Aussagen zu treffen. Eine Verlagerung der erforderlichen Untersuchungen bezüglich der potenziellen Fledermausquartiere auf die Phase des Bauabrisses bzw. der Gehölzrodung ist nicht zulässig.</p> <p>Die durch Quartierverlust erforderlichen CEF-Maßnahmen müssen im B-Plan verbindlich festgesetzt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Der Artenschutzbericht wird angepasst. Es werden konkrete Aussagen zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen integriert. An den erforderlichen Untersuchungen bezüglich der Phase des Bauabrisses wird weiterhin festgehalten, da zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Um- oder Abrissarbeiten geplant sind. Eine Begutachtung der Gebäude ohne konkrete Planungen von Bau- oder Abrissarbeiten würde zum jetzigen Zeitpunkt keine aussagekräftigen Informationen für das Artenvorkommen bei späteren Arbeiten treffen. Sollten bei späteren Baumaßnahmen Strukturen (Bäume, Gehölze, Gebäude) verändert werden, ist generell der besondere Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1.</p>

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Hinweise:

Im südlichen Bereich des Geltungsbereichs wurde im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung ein gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 21 LNatSchG kartiert. Es handelt sich um eine Binnendüne mit Mischwald, im Südosten finden sich alte Buchenbestände, die Ausprägung der Krautschicht ist untypisch. Die Abgrenzung des geschützten Biotops sollte im B-Plan nachrichtlich übernommen werden.



Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe keine Anregungen.

Untere Abfallentsorgungsbehörde:

Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht konkret hervor, welcher Abfall in welcher Menge anfallen wird. Es geht jedoch hervor, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans die planungsrechtliche Sicherung bestehender Nutzungen

BNatSchG und die Bauzeitenregelungen nach §39 Abs. 5. BNatSchG zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig vom Bauleitplanverfahren.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Abgrenzung des gesetzlich geschützten Biotops wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die genannten Hinweise sind nicht Regelungsgehalt eines Bebauungsplans und werden in der Bauphase berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

sowie möglicher Erweiterungen geschaffen werden sollen. Durch Erweiterungen oder Neubebauungen könnte u.a. Bodenaushub (z.B. bei Errichtung eines Kellers, einer Tiefgarage oder der Fundamente) anfallen.

Es sind die nachfolgend benannten abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist folgendes einzuhalten:

- Es wird angeregt ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten. In diesem sollte beschrieben werden, wie mit dem aus der Erschließung und dem Baugeschehen anfallenden Bodenmaterialien umgegangen werden soll. Konkret sind die Fragen zur stofflichen und technischen Eignung von Bodenaushub und die Fragen der abfallrechtlichen Aspekte zum Umgang mit Bodenaushub, Bodenaufschüttungen/ Umlagerungen zu betrachten.
Insbesondere ist darzustellen, welche Mengen an Ober- und Unterboden aus dem Plangebiet für eine externe Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) verbracht werden müssen.
- Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.
- Für Bodenaushub oder Bauschutt, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt folgendes: Rechtzeitig vor einer Entsorgung bzw. Abfuhr des Abfalls muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden. Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung, Benennung der Entsorgungsanlage) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Insgesamt müssen vor jeder Entsorgung bzw. Abfuhr folgende Unterlagen vorliegen:

- Analytikberichte nach LAGA
 - Für (reinen) Bauschutt und Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen > 10 Vol.-% aus Bauschutt oder sonstigen mineralischen Reststoffen/Abfällen, z.B. Schlacken und Aschen: Analysen nach LAGA M 20 von 1997 (Kap. 1.4 Bauschutt)
 - Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen (z.B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-%: Analysen nach LAGA M20 von 2003 (Kap 1.2. Bodenmaterial)
- Probenahmeprotokolle nach LAGA M32 PN 98 (insbesondere mit detaillierten Angaben zur Art der Probenahme, Menge des beprobten Materials, Benennung der Bodenart, Lageplan)
- Detaillierte Angaben (z.B. Gesamtmenge des Abfalls)
Angaben zum geplanten Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung, Benennung der Entsorgungsanlage)

Mit der Entsorgung darf nicht begonnen werden, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungswegs erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann. Die Entsorgungsbelege für die Abfälle sind unverzüglich vorzulegen.

- Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 KrWG i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg. Dies hat zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind.
- Der Einbau von z.B. Recyclingmaterial oder extern angelieferten Bodenaushub muss vorab mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde abgestimmt werden.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Das verwendete Material muss den Anforderungen des Regelwerk M 20 der gültigen LAGA-Fassung (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen.

Vor dem Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Naturschotter, Bauschutt, Bodenmaterial oder Recyclingmaterial) sind die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) der unteren Abfallentsorgungsbehörde vorzulegen.

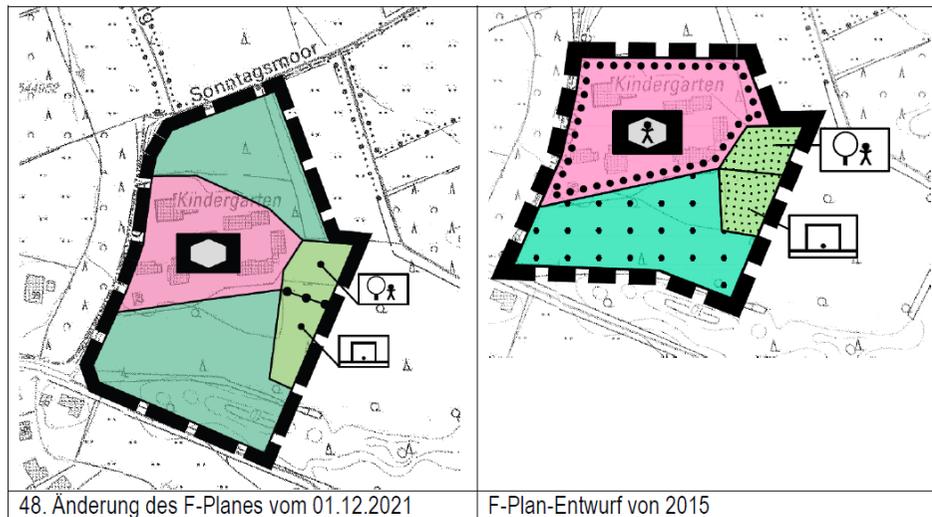
Der Abstand der Schüttkörperbasis zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand soll mindestens 1 Meter (oder 2 Meter, je nach Einbaufall) betragen.

Die Einhaltung dieses Abstandes sowie der weiteren Vorgaben der LAGA sollte durch eine gutachterliche Stellungnahme dargestellt werden, in der die Einbaubedingungen gem. LAGA beschrieben werden.

Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist.

Wichtig: Sollte der Abstand zum Grundwasser nicht eingehalten werden, dürfen nur Naturmaterialien (Naturschotter, Kies aus einer Kiesgrube etc.) verwendet werden.

1.2 Kreis Pinneberg – FD Umwelt, zur FNP Änderung, 24.08.2022



Kenntnisnahme.

Die Flächenausweisungen für bauliche Nutzungen wurden deutlich gegenüber der Planung von 2015 verringert. Diese wird von der unteren Bodenschutzbehörde in Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz begrüßt.

Der unteren Bodenschutzbehörde lagen weder 2015 noch aktuell für die Flächen Erkenntnisse vor, die ein bodenschutzrechtliches Untersuchungsbedürfnis in Hinblick auf eine Gefahrerforschung durch die Stadt Uetersen erfordern. Weitere konkretere Ausführungen sind in der Stellungnahme zum B-Plan 110 enthalten.

Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:

Kenntnisnahme.

Die 48. Änderung des F-Plans kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser plangemäß verwirklicht werden.

Untere Wasserbehörde – Wasserschutzgebiete:

Kenntnisnahme.

Der F-Planänderung wird zugestimmt.

Untere Wasserbehörde/Grundwasser:

Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Uetersen kann aus der Sicht unteren Wasserbehörde/Grundwasser plangemäß verwirklicht werden</p>	
<p>Untere Naturschutzbehörde: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Ich verweise auf meine Stellungnahme zum B 110.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Gesundheitlicher Umweltschutz: Ich habe keine Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Untere Abfallentsorgungsbehörde: Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht konkret hervor, welcher Abfall in welcher Menge anfallen wird. Es geht jedoch hervor, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans die planungsrechtliche Sicherung bestehender Nutzungen sowie möglicher Erweiterungen geschaffen werden sollen. Durch Erweiterungen oder Neubebauungen könnte u.a. Bodenaushub (z.B. bei Errichtung eines Kellers, einer Tiefgarage oder der Fundamente) anfallen. Es sind die nachfolgend benannten abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist folgendes einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird angeregt ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten. In diesem sollte beschrieben werden, wie mit dem aus der Erschließung und dem Baugeschehen anfallenden Bodenmaterialien umgegangen werden soll. Konkret sind die Fragen zur stofflichen und technischen Eignung von Bodenaushub und die Fragen der abfallrechtlichen Aspekte zum Umgang mit Bodenaushub, Bodenaufschüttungen/ Umlagerungen zu betrachten. <u>Inbesondere ist darzustellen, welche Mengen an Ober- und Unterboden aus dem Plangebiet für eine externe Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) verbraucht werden müssen.</u> • Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens 	<p>Kenntnisnahme. Die genannten Hinweise sind nicht Regelungsgehalt eines Bebauungsplans und werden in der Bauphase berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

der Unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.

- Für Bodenaushub oder Bauschutt, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt folgendes: Rechtzeitig vor einer Entsorgung bzw. Abfuhr des Abfalls muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden. Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung, Benennung der Entsorgungsanlage) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann. Insgesamt müssen vor jeder Entsorgung bzw. Abfuhr folgende Unterlagen vorliegen:
 - Analytikberichte nach LAGA
 - Für (reinen) Bauschutt und Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen > 10 Vol.-% aus Bauschutt oder sonstigen mineralischen Reststoffen/Abfällen, z.B. Schlacken und Aschen: Analysen nach LAGA M 20 von 1997 (Kap. 1.4 Bauschutt)
 - Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen (z.B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-%: Analysen nach LAGA M20 von 2003 (Kap 1.2. Bodenmaterial)
 - Probenahmeprotokolle nach LAGA M32 PN 98 (insbesondere mit detaillierten Angaben zur Art der Probenahme, Menge des beprobten Materials, Benennung der Bodenart, Lageplan)
 - Detaillierte Angaben (z.B. Gesamtmenge des Abfalls)
 - Angaben zum geplanten Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung, Benennung der Entsorgungsanlage)

Mit der Entsorgung darf nicht begonnen werden, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungswegs erfolgen konnte und die untere

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann. Die Entsorgungsbelege für die Abfälle sind unverzüglich vorzulegen.

- Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 KrWG i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg. Dies hat zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind.

Der Einbau von z.B. Recyclingmaterial oder extern angelieferten Bodenaushub muss vorab mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde abgestimmt werden.

Das verwendete Material muss den Anforderungen des Regelwerk M 20 der gültigen LAGA-Fassung (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen.

Vor dem Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Naturschotter, Bauschutt, Bodenmaterial oder Recyclingmaterial) sind die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) der unteren Abfallentsorgungsbehörde vorzulegen.

Der Abstand der Schüttkörperbasis zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand soll mindestens 1 Meter (oder 2 Meter, je nach Einbaufall) betragen.

Die Einhaltung dieses Abstandes sowie der weiteren Vorgaben der LAGA sollte durch eine gutachterliche Stellungnahme dargestellt werden, in der die Einbaubedingungen gem. LAGA beschrieben werden.

Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Wichtig: Sollte der Abstand zum Grundwasser nicht eingehalten werden, dürfen nur Naturmaterialien (Naturschotter, Kies aus einer Kiesgrube etc.) verwendet werden.

1.3 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 01.08.2022

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

1.4 Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein, 16.07.2022

In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Kenntnisnahme.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

Landeskriminalamt

Dezernat 33, Sachgebiet 331

Mühlenweg 166

24116 Kiel

durchgeführt.

Bitte weisen Sie den Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Kenntnisnahme.

1.5 BUND SH, 19.08.2022

48. Änderung des Flächennutzungsplans

Eine Erweiterung des Plangebietes lehnen wir weiterhin ab. Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 7 „Moorige Feuchtgebiete“ und im Außenbereich. Eine weitere Bebauung im Außenbereich ist aus Sicht des Naturschutzes nicht akzeptabel. Wald- und Moorflächen sind sehr wertvoll für den

Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Klimaschutz, sie speichern CO₂ und sind wichtig für das Grundwasser, jegliche weitere Versiegelung würde die Wald- und Moorflächen nachhaltig schädigen. Nicht nur die Option einer Erweiterung des Gebäudebestandes würde eine weitere Flächenversiegelung bedeuten, auch die dafür notwendige Infrastruktur und die Nutzungsintensivierung der Fläche greifen negativ in das Naturgefüge ein.

Es wird die Möglichkeit geschaffen, Gebäude für andere soziale Nutzungszwecke zu genehmigen bzw. Gebäude umzunutzen: soziale Einrichtungen wie z. B., Seniorenheime, Kindergärten, Kulturzentren, interkulturellen Zentren, Angebote für behinderte Menschen, Multi-Generationen-Zentren bzw. Familienzentren. Diese würden aber einen stärkeren Nutzungsdruck auf die Umgebung ausüben, da z.B. Besucher:innen, die Einrichtungen sowohl am Tage als auch in den Abendstunden häufiger aufsuchen als zum jetzigen Zeitpunkt mit der gegenwärtigen Nutzung.

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 110

Planungsanlass und Verfahren

Mit der Beschreibung des Planungsanlasses zum BP Nr. 110, „den baulichen Bestand im Plangebiet planungsrechtlich zu sichern und die Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte sowie des Waldkindergartens zu ermöglichen.“ besteht eine Diskrepanz zu verschiedenen Aussagen in der Begründung, dem Umweltbericht und aus dem Abwägungsprotokoll vom 03.05.2022 zur ersten Beteiligung im Aufstellungsverfahren. So wird im Abwägungsprotokoll explizit geschrieben, dass „*der B-Plan nur der Sicherung des vorhandenen Bestandes dient*“. Das ist erkennbar ein anderer Planungsanlass und somit auch anders zu beurteilen als in den vorliegenden Planunterlagen dargestellt. Unter 4.1. Gemeinbedarfsfläche wird ausgeführt: „Neben den vorhandenen Nutzungen ermöglicht diese relativ offene Festsetzung zukünftige andere soziale Nutzungen. Soziale Einrichtungen sind z. B., Seniorenheime, Kindergärten, Kulturzentren,

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die Aussage wird korrigiert, es handelt sich nicht ausschließlich um Bestands-sicherung, auch geringfügige Neuversiegelungen und Erweiterungen werden ermöglicht.

Eine Einschränkung der sozialen Nutzung ist nicht notwendig, da alle Nutzungen vergleichbare Auswirkungen auf das Plangebiet haben. Auch ohne die Aufstellung des Bebauungsplans wäre ein zukünftiger Wechsel der Art der sozialen Nutzung nicht ausgeschlossen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>interkulturellen Zentren, Angebote für behinderte Menschen, Multi-Generatio- nen-Zentren bzw. Familienzentren.“</p> <p>Unter TOP 6 Ver- und Entsorgung steht: “Außerdem soll durch die Planung ge- genüber dem derzeitigen Bestand keine zusätzlichen Versiegelungen vorberei- tet werden. Es handelt sich um genehmigte Bauten. Ein erneuter Nachweis der Oberflächenentwässerung ist daher nicht erforderlich.“ Weiter wird die Versi- ckerungsfähigkeit beschrieben, falls nun doch erweitert werden soll. Das halten wir für problematisch, da nicht eindeutig. Wird später doch erweitert, da eine andere Nutzung gewünscht wird, kann es durchaus zu Engpässen in der Versor- gung geben, wenn jetzt nicht auf eventuelle Erweiterungen adäquat reagiert wird.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wird korrigiert, es handelt sich nicht ausschließlich um Be- standssicherung, auch geringfügige Neuversiegelungen und Erweiterungen werden ermöglicht. Auch diese erfordert keinen erneuten Nachweis.</p>
<p>2.3 Schutzgut Boden und Fläche</p> <p>Eine Kindertagesstätte ist als sensible Nutzung im Sinne der Bundes-Boden- schutzverordnung (BBodSchV) anzusehen. Daher sind Freiflächen, nach Erstel- lung der Außenanlagen und vor Aufnahme der Nutzung, gemäß der Probenah- mevorschriften der BBodSchV zu untersuchen und nach den Prüfwerten Kinder- spielplätze bewerten zu lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise sind nicht Regelungsgehalt eines Bebauungsplans.</p>
<p>Da nach der Erweiterung des Plangebietes der Parkplatz aufgrund der schlech- ten Verkehrsanbindung intensiver genutzt wird, sollte eine Lösung gefunden werden, die die Problematik der ungünstigen Parksituation (Waldboden versus Schadstoffe und Verdichtung) minimiert.</p>	<p>Der Bebauungsplan setzt bestandsgemäß Wald fest, unzulässige Nutzungen müssen ordnungsrechtlich behandelt werden. Es wurde davon abgesehen, Parkplätze im Wald festzusetzen, da diese eine zusätzliche Beeinträchtigung des Waldbodens verursachen würde.</p>
<p>3.6 Wasserschutzgebiet</p> <p>Wir halten die Verwendung von schwermetallhaltigen Baustoffen weiterhin als problematisch für den Schutz des Grundwassers und plädieren nochmals auf deren Verzicht. Wenn sie dennoch verwendet werden sollen, ist der Einbau ei- ner Filteranlage unumgänglich.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es gelten die Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung.</p>
<p>4.5 Dachbegrünung</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Wir begrüßen die Festsetzung der Dachbegrünung. Die Dachbegrünung wirkt sich nicht nur positiv auf die Artenvielfalt aus, sondern dient auch der Entlastung der Entsorgungsleitungen. Doch sollte die Höhe des Substrataufbaus definiert werden, so liegt der Abflussbeiwert einer Extensivbegrünung bei einer Aufbaustärke von mind. 12 cm bei 0,3, der Abflussbeiwert von unter 10 cm Schichtstärke nur bei 0,5. Auch der biologische Vorteil stärkerer Substratschichten ist höher, sie ermöglichen größere Pflanzenvielfalt und stützen die Vitalität der Pflanzen bei extremen Wetterperioden.</p>	<p>Die erstmalige Festsetzung einer Dachbegrünung wird als ausreichend betrachtet.</p>
<p>5. Artenschutzrechtliche Betrachtung</p> <p>Der Planbereich liegt im Außenbereich. Entsprechend § 40 Abs. 4 BNatSchG ist das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der - freien Natur - ab dem 1. März 2020 genehmigungspflichtig. In dieser Übergangsfrist sollten Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Das bedeutet, dass die Verwendung gebietsheimischer Gehölze immer dann zu bevorzugen ist, wenn ein entsprechendes Pflanzangebot vorhanden ist, auch für Flächen, die im Übergang zur freien Landschaft liegen. Wir weisen weiter darauf hin, dass zur Förderung und Entwicklung heimischer Flora und Fauna für die Bepflanzungen und Ansaat von Landschaftsrasen nur Pflanzen und Saatgut aus regionaler Herkunft (Naturraumtreues Saatgut) verwendet werden sollten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>5. Artenschutzrechtliche Betrachtung</p> <p>Teil II Umweltbericht Bebauungsplan</p> <p>2.4 Schutzgut Wasser</p> <p>Wie im Umweltbericht beschrieben, wird der Schutz des Grundwassers durch das Wasserhaushalts- das Landeswasser und das Bundesnaturschutzgesetz definiert. Aber auch die Wasserrahmenrichtlinie behandelt den Grundwasserschutz. Sie fordert für Grundwasser einen guten ökologischen Zustand. In Uetersen wurde vor vielen Jahren eine Belastung des Grundwassers mit Pflanzenschutzmitteln festgestellt. Um für die Kundinnen und Kunden unbelastetes</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Trinkwasser liefern zu können, muss das Wasserwerk Uetersen Aktivkohlefilter einsetzen. Dazu kommen längere Trockenperioden, die den Grundwasserspiegel senken und sich auch auf den Pflanzenbestand auswirken. Daher kommt dem Grundwasserschutz in Uetersen eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Wir sehen den Wasserschutz durch die Wasserschutzgebietsverordnung als nicht hinreichend an. Diese behandelt die Ausbringung von PSM und Stickstoff auf landwirtschaftlichen Flächen, nicht in Siedlungsgebieten. Doch die Verwendung von PSM in privaten Gärten ist unverändert hoch. Wir sehen durchaus die Notwendigkeit innerhalb des WSG III A Uetersen für alle Flächen Pflanzenschutzmittel und für das Grundwasser problematische Stoffe auszuschließen, somit auch für den BP Nr. 110.</p>	<p>Die Inhalte der Wasserschutzgebietsverordnung kann der Bebauungsplan nicht regeln.</p>
<p>5. Artenschutzrechtliche Betrachtung</p> <p>Im ersten Abschnitt letzter Satz wird auf den F-Plan Bezug genommen, ist hier nicht der B-Plan gemeint?</p> <p>5.5.1. Fledermäuse</p> <p>Im Plangebiet wird das Vorkommen von Fledermäusen an den Bestandsgebäuden ausgeschlossen. Fledermäuse nutzen nicht nur verfallene Gebäude, sondern auch Ritzen oder Überhänge (Attika, Dachüberstände) zum Überwintern. Daher ist der Hinweis wichtig, dass vor jeglicher Bautätigkeit an der Außenhaut der Gebäude und nicht nur bei dem Abriss der Gebäude der Bestand auf Fledermausbesatz zu überprüfen ist und ggfs. Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der UNB des Kreises Pinneberg zu treffen sind.</p>	<p>Die Bezeichnung F-Plan ist falsch. Es ist der B-Plan gemeint. Der Umweltbericht wird angepasst</p> <p>Die Aussagen in Bezug auf das Vorkommen von Fledermäusen wird im Artenschutzbericht angepasst.</p>
<p>Text Teil B</p> <p>1.4 Außenbeleuchtung</p> <p>Die Formulierung für die Beleuchtungsart ist aus unserer Sicht als nicht ausreichend zu sehen. Am 01.03.2022 trat die Änderung des BNatSchG zum Schutz der Insektenvielfalt in Kraft. § 41 a BNatSchG besagt: „zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Da die gesetzlichen Anforderungen inzwischen verschärft wurden, reicht die Festsetzung wie vorgesehen aus.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen [sind] technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.“ Die gesetzlichen Anforderungen gehen u.E. über die Formulierung in der Festsetzung hinaus und sollte daher angepasst werden.</p> <p>Hinweis: Das Plangebiet ist verkehrlich sehr ungünstig angeschlossen, viele Besucher:innen kommen mit dem PKW. Die Aufstellung von ausreichend Fahrradabstellanlagen, überdacht und mit komfortabel abschließbaren Bügeln versehen, würde das Verkehrsaufkommen verringern, den Klimaschutz fördern und die Belastung der Waldwege minimieren. Dabei sollte der Platzbedarf für die zunehmend beliebter werden Lastenräder beachtet werden.</p> <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Genügend Freiflächen zum Abstellen von Fahrrädern sind im Bestand vorhanden, ein Regelungsbedarf wird nicht gesehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p>1.6 AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, 26.08.2022</p> <p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben keine grundlegenden Bedenken und stimmen hiermit der Planung grundsätzlich zu. Voraussetzung für diese Zustimmung ist die uneingeschränkte Einhaltung bzw. Umsetzung aller aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1.7 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 11.08.2021</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unse-
rerseits derzeit nicht geplant.

Anmerkung: Stellungnahme Nr.: S01185718 und S01185548

1.8 Abwasserentsorgung Uetersen GmbH, 18.07.2022

Hierzu ergeht nachfolgende Stellungnahme unter Beachtung unseres Schriftsat-
zes vom 31.10.2021.

Grundsätzlich ist die Entwässerung von Regen- und Schmutzwasser mit der Ab-
wasserentsorgung Uetersen GmbH in der Planungsphase eng abzustimmen.

Der Nachweis der hydraulischen Ableitung für Regen- und Schmutzwasser, ggf.
Versickerung und/oder Rückhaltung von Regenwasser, ist vorzulegen zumal das
Ziel der Raumordnung ist, das bestandserweiternde Maßnahmen erfolgen zu
lassen.

Grundsätzlich sind nachfolgende Anmerkungen für die Niederschlagswasser-
und Schmutzwasserentsorgung ergänzend aufzunehmen und zu berücksichti-
gen:

1. Das Maß der Versiegelung gegenüber heutigen Beständen wird angeblich
gern. Begründung nicht erhöht. Trotzdem ist zur Stärkung des natürlichen Was-
serhaushaltes und der weiteren Entlastung der abführenden Regenwasserka-
näle für das anfallenden Oberflächenwassers auf dem B-Plangebiet eine weitere
Rückhaltung zu prüfen. Eine weitere Erhöhung der Einleitungsmenge in die Re-
genwasserkanalisation des Tornascher Weges gegenüber den heutigen Be-
standsmengen wird damit nicht erfolgen.

2. Das B-Plangebiet darf auf Grund der A-RW 1 Betrachtung zu keinen Negativ-
folgen für die Veränderung von genehmigten Einleitmengen in Gewässern zur
Folge haben. Die Anwendung der A-RW 1 Betrachtung gilt auch für Bestandsge-
biete. Sie sind ein Mittel für die Überprüfung bei hydraulischen Problemen in
Gewässern. Hier ist ein Fachbeitrag einzuholen.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Wegen der geringfügigen möglichen baulichen Erweiterungen wird ein hyd-
raulischer Nachweis als nicht erforderlich angesehen.

Siehe auch folgende Abwägung.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Die vorhandenen Grünflächen dienen als Multifunktionsflächen und wirken so
als Fläche für die Regenrückhaltung. Sie reichen auch für die geringfügigen
möglichen Erweiterungen aus. Die zusätzlich bebaubaren Flächen sind größ-
tenteils bereits versiegelt und eine wesentliche Erhöhung der Einleitmenge ist
nicht zu erwarten.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die A-RW 1 Betrachtung soll primär Anwendung in Neubaugebieten finden.
Durch den Planungsanlass der Bestandssicherung mit geringfügigen Möglich-
keiten der baulichen Erweiterung sowie keine bekannten hydraulischen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>3. Es ergeht erneut der Hinweis auf Starkregenereignisse. Diese Ereignisse liegen zum Teil weit oberhalb der Bemessung. Eine entsprechende Vorsorge durch zusätzliche Rückhaltesysteme, Verwallungen, Mulden oder Regenrückhaltebecken sollten eingeplant werden. Hier fehlen jegliche Hinweise in der Begründung. Der Eigentümer hat entsprechende Risikovorsorge verantwortlich zu treffen.</p> <p>4. Der Anfall zusätzlicher abzuleitender Schmutzwassermengen ist im Vorfeld der Planung abzustimmen. Hier gibt es keine Hinweise über die zusätzlich anfallenden Schmutzwassermengen.</p>	<p>Probleme im Planungsgebiet wird die Überprüfung in Form einer Berechnung als nicht notwendig angesehen.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Auch bei Starkregenereignissen sind keine Probleme bekannt. In den umliegenden Waldflächen kann anfallendes Wasser schnell versickern. Somit werden keine Maßnahmen erforderlich. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Wesentliche zusätzliche Schmutzwassermengen werden nicht anfallen. Die vorhandene Schmutzwasser-Leitungen werden als ausreichend angesehen, Probleme sind nicht bekannt. Eine Klärung im Rahmen eventueller Baumaßnahmen ist ausreichend.</p>
<p>1.9 Handwerkskammer Lübeck, 18.08.2022</p> <p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>